

Antragsteller

Name, Vorname:

Straße:

PLZ, Ort:

Telefon:

<small>Anschrift</small> Amt Plessa Frau Engelmann Steinweg 6 04928 Plessa
--

Antrag auf Ausnahme von verbotenen Handlungen nach § 4 der Satzung des Amtes Plessa zum Schutz von Bäumen

- Ich beantrage eine Genehmigung entsprechend § 6 der Satzung des Amtes Plessa zum Schutz von Bäumen.
- Ich beantrage außerdem eine Ausnahmegenehmigung entsprechend § 72 Brandenburger Naturschutzgesetz, da die Fällung des geschützten Baumes im Zeitraum zwischen dem 01. März und 15. September erfolgen soll.

Ich bin

- Eigentümer
- Nutzungsberechtigter, das Einverständnis des Eigentümers liegt bei

Grundstück

Gemarkung :.....

Flur :.....

Flurstück :.....

Nachfolgende Bäume sollen gefällt bzw. nachhaltig verändert werden:

lfd.Nr.	Baumart	Stammumfang in cm	Höhe in cm	Standort
1.				
2.				
3.				
4.				
5.				

Die Ausnahme soll zugelassen werden, weil:

- der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte aufgrund von öffentlich-rechtlichen Vorschriften verpflichtet ist, die Bäume zu entfernen oder zu verändern und er sich nicht in zumutbarer Weise von dieser Verpflichtung befreien kann,
- von Bäumen Gefahren für Personen oder für Sachen von bedeutendem Wert ausgeht und die Gefahren nicht auf andere Weise mit zumutbarem Aufwand beseitigt werden können.

- Bäume krank sind und die Erhaltung auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist oder
- die Beseitigung der Bäume aus überwiegenden Gründen des öffentlichen Interesses dringend erforderlich ist.

Die mit der Ausnahmegenehmigung verbundene Ersatzleistung soll als

- Ersatzpflanzung
- Ausgleichszahlung

erbracht werden.

Zur Entscheidung des Antrages ist es erforderlich, folgende Unterlagen zum Antrag einzureichen:

1. Lageplan (ohne Maßstab/Skizze) des Grundstückes mit Standorten der beantragten Bäume
2. ein Foto

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift

Auszug aus der Satzung des Amtes Plessa zum Schutz von Bäumen.

**§ 3
Schutzgegenstand**

(1) Die Bäume im Geltungsbereich dieser Satzung, die die nachstehend näher bezeichneten Kriterien erfüllen, werden zu geschützten Landschaftsbestandteilen erklärt.

(2) Geschützt sind:

1. Bäume mit einem Stammumfang von mindestens 50 cm, mehrstämmig ausgebildete Bäume, wenn wenigstens 2 Stämme einen Stammumfang von mindestens 25 cm aufweisen. Der Stammumfang ist entsprechend Nummer 3 zu ermitteln.
2. Bäume mit einem geringeren Stammumfang wenn sie nach § 7 dieser Satzung als Ausgleichs- oder Ersatzpflanzung gepflanzt wurden.
3. Der Stammumfang ist in einer Höhe von 130 cm über dem Erdboden zu messen. Liegt der Kronenansatz unter dieser Höhe, ist der Stammumfang unmittelbar darunter maßgebend.

(3) Diese Satzung gilt nicht für:

1. Obstbäume mit Ausnahme von Walnussbäumen
2. Nadelbäume mit Ausnahme derer im Bereich des Bebauungsplanes „Wochenend- und Ferienhausgebiet Grünwalder Lauch – Bereich Gorden“
3. Wald im Sinne des Waldgesetzes des Landes Brandenburg
4. Bäume in Baumschulen und Gärtnereien, wenn sie gewerblichen Zwecken dienen.

(4) Unberührt bleibt der Schutz von Bäumen auf Grund anderweitiger Rechtsvorschriften.